

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 09. September 2016

Seite 75

69. Jahrgang - Nr. 33

## Inhaltsverzeichnis

### Landratsamt Coburg

Öffentliche Bekanntmachung des Verkaufs einer Grundstücksfläche durch die Gesamtheit der Zusammenlegungsbeteiligten von Rodach

Baurecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Neubau eines Kälberstalles auf dem Grundstück Fl.Nr.: 880/0, Gemarkung Weidhausen, Weidhausen;  
Feststellung der UVP-Pflicht

### Landratsamt Coburg

#### Öffentliche Bekanntmachung des Verkaufs einer Grundstücksfläche durch die Gesamtheit der Zusammenlegungsbeteiligten von Rodach

Die Gesamtheit der Zusammenlegungsbeteiligten von Rodach veräußert folgende Grundstücksfläche der Gemarkung Bad Rodach:

Flst. 1552/29: 633 qm

Gegen die Veräußerung der Grundstücksfläche, die erst Rechtswirksamkeit nach Genehmigung durch das Landratsamt Coburg erlangt (Art. III § 3 Satz 1 des Coburger Gesetzes vom 01.06.1907, Nr. 14, S. 63) kann binnen zwei Wochen vom Tage der Veröffentlichung an im Coburger Amtsblatt Einspruch beim Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, Zimmer 218, II OG, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Veröffentlichung erfolgt im Coburger Amtsblatt am 09.09.2016.

Der Einspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Coburg, den 05.09.2016  
Landratsamt  
Lohmann

#### Baurecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Neubau eines Kälberstalles auf dem Grundstück Fl.Nr.: 880/0, Gemarkung Weidhausen, Weidhausen; Feststellung der UVP-Pflicht

Für den Neubau eines Kälberstalles auf dem Grundstück Fl.Nr.: 880/0, Gemarkung Weidhausen wurde eine Baugenehmigung durch die Bauherren, Manfred und Edith Fleischmann, beantragt.

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgrund des erreichten Tierbestandes unter Nr. 7.6.2 genannt und bedarf gemäß § 3c Satz 2 UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, um festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls führte zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nummer 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Landratsamt Coburg stellt daher nach § 3a Satz 1 UVPG fest, dass für den Neubau des Kälberstalles auf dem o.g. Grundstück keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Coburg, 02.09.2016  
Landratsamt  
Bauersachs